



Kreisgruppe Düren

An die
Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

20.7.2007

Betr: Offenlage für die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren (geplante LSG-VO Süd)
Aktenzeichen: 51.2.-1.2-DN / Süd; Landesbürozeichen DN 26-01.07 LSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und NABU nahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung bereits detailliert zur räumlichen Abgrenzung und zum Verordnungstext der geplanten LSG-VO Süd Stellung.

Verwundert und verärgert nehmen die Naturschutzverbände BUND und NABU zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung keine einzige Anregung der Naturschutzverbände aufgegriffen hat. Es stellt sich daher die Frage, welchen Stellenwert der Naturschutz überhaupt noch bei der Bezirksregierung hat?

Die vorliegende geplante Verordnung ist unzureichend und trägt im Wesentlichen ausschließlich den Wünschen der Kommunen und der Landwirtschaft Rechnung.

Sogar die Anlage von Komposthaufen und flächendeckenden Folientunneln soll zukünftig im gesamten LSG zulässig sein. Grünland ist nur in den Auebereichen der Fließgewässer vor Umbruch geschützt. Aber noch nicht einmal diese sollen eindeutig kartografisch dargestellt werden. Damit wird das hehre Ziel „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ... insbesondere der landschaftlichen Vielfalt“ schon im Verordnungstext unterlaufen. Auch das Ziel in (2) a) 5. und 6. Spiegelstrich kann mit dieser Verordnung nicht erreicht werden. BUND und NABU schlugen zur Biotopvernetzung und aus Gründen des Artenschutzes Erweiterungsflächen für das LSG vor. Diesen Vorschlägen folgte die HLB aus ungenannten Gründen nicht.

Wie unzureichend der Verordnungsentwurf ist, zeigt sich bereits am Beispiel des Steinkauzes. Der Steinkauz hat einen Verbreitungsschwerpunkt in NRW und dort im Kreis Düren. Insofern trägt der Kreis Düren eine besondere Verantwortung für das Überleben dieser gefährdeten und streng geschützten Vogelart. Leider sind die Steinkauzbestände im Kreis Düren zurückgegangen. Jedes Jahr

nimmt der Bestand hier um 5,5 Brutpaare ab! Dies liegt vor allem an der Ausweisung von Baugebieten in Steinkauzlebensräumen.

Der Steinkauz benötigt nicht nur alte Höhlenbäume als Brut- und Versteckplätze, sondern vor allem auch Grünlandflächen mit niedriger Vegetation zum Jagen, z.B. Dauerweiden, sowie Dorfrandbereiche mit alten Bäumen und Viehweiden. Diese sind im Südkreis oft nicht in das geplante Landschaftsschutzgebiet einbezogen und im Nordkreis nunmehr vollständig herausgenommen worden. Wir haben die fehlenden Bereiche für den Südkreis kartografisch dargestellt und der Bezirksregierung bereits zugeschickt.

Es ist für Steinkäuze überlebensnotwendig, alle Obstwiesen und –weiden, in denen es Steinkäuze gibt zu schützen und das benachbarte Grünland vor Umbruch zu bewahren. Eine Grünlandkartierung für den Kreis Düren der EGE liegt der Bezirksregierung vor. Das Grünland, auf das der Steinkauz als Jagd- und Nahrungshabitat angewiesen ist, ist meist ganz „normales“ Wirtschaftsgrünland.

Es hätte Ziel und Zweck einer Landschaftsschutzgebietsverordnung sein müssen diese Charakterart der Region, für deren Schutz NRW eine besondere Verantwortung hat, effektiv zu sichern.

Mit der geplanten VO wäre es zum Beispiel ohne weiteres möglich, die Weiden bei Obergeich umzubringen und die wenigen verbliebenen Obstbäume ohne großes Aufhebens zu fällen. Selbst wenn das besondere Artenschutzrecht nach § 42 BNatSchG beachtlich bleibt, wäre damit dann ein stetig über Jahre genutzter Lebensraum des Steinkauzes zerstört. Welche Behörde wäre ansprechbar, wenn in einem Bereich, der nicht besonders geschützt ist, ein Obstbaum, mehrere oder alle gefällt werden? Wer würde am Freitagnachmittag oder Samstagmorgen einsatzbereit sein, wenn jemand die Zerstörung eines „angeblichen“ Steinkauzlebensraumes meldet. Wer will im Nachhinein beweisen, dass gerade dieser Baum Lebensstätte des Steinkauzes war? Nicht umsonst wurde im Kreis Düren, sogar von offizieller Seite von Phantomsteinkäuzen gesprochen, wenn es opportun war. Von Phantomlandschaftsschutzgebieten wird wohl keiner sprechen, nicht nur aus semantischen Gründen. Wer würde außerhalb eines Schutzgebietes weitere Fällaktionen stoppen? Wer verhindert die Entfernung einer Niströhre? Wer könnte verhindern, dass zur Ernährung überlebensnotwendiges Grünland, auf dem kein einziger Baum steht, umgebrochen wird? Auch eine Ausweisung als Bauland kann wegen des fehlenden Landschaftsschutzgebietes ohne Beteiligung der Naturschutzverbände durchgeführt werden, so dass die Verbände gar keine Gelegenheit hätten, auf das Brutrevier des Steinkauzes hinzuweisen.

Die Bezirksregierung Köln wird gebeten, die Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge der Naturschutzverbände zu prüfen und den Verordnungstext und die kartografische Darstellung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Hierzu verweisen wir auf die vorliegende Stellungnahme vom 6.3.07 und auf die am 31.3.07 nachgereichten Karten.

Mit freundlichen Grüßen